



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 174)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 12. Hornung 1818,
betreffend eine Uebereinkunft mit Lbl. Stand Waadt,
über Promulgation der Ehen.**

Ordnungsnummer

Datum 12.02.1818

[S. 174] Es hat die hohe Behörde des Kleinen Raths, in Bezug auf einen von dem Lbl. Ehegerichte hohem Entscheide unterlegten Antrag des Justiz- und Policey-Departements vom Kanton Waadt, «daß bey Verehlichung beydseitiger Angehörigen die Promulgation zuerst in dem Heimathort des Bräutigams vorgehe, und dieser vorher die Aufnahme der Braut in sein Bürgerrecht auswirke,» nach Anhörung des Berichts und Antrages der Lbl. Commission des Innern, erkannt: Es stehe dieser Gang bürgerlicher Einleitung zu Vollziehung der Ehe keineswegs im Widerspruch, sondern vielmehr in vollkommener Uebereinstimmung mit dem hiesigen Matrimonial-Gesetz, und solle daher das Lbl. Ehegericht bevollmächtigt seyn, die Promulgation von Ehen mit Waadtländern, und allfällig auch solche mit Bürgern andrer Kantone, wenn es derselben Regierungen wünschen, auf diese Weise zu behandeln.

Von diesem Beschlusse wird dem Lbl. Ehegericht Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]